

## MERKBLATT ZU DEN GELTENDEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE SÖMMERUNG 2011 IM KANTON GRAUBÜNDEN

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen für die Sömmerung 2011 im Kanton Graubünden im Sinne eines Merkblattes dargestellt. Rechtlich verbindlich sind jedoch sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der eidgenössischen Tierseuchen-, Tierschutz- und Tierarzneimittelgesetzgebung, der kantonalen Veterinärgesetzgebung und der kantonalen Sömmerungsverordnung.

### 1. *Allgemeines*

Die in diesem Merkblatt verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Vorschrift nicht etwas anderes ergibt.

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1.1 | Für jeden Sömmerungsbetrieb ist eine verantwortliche Person (Alpmeister) zu bezeichnen, welche für den Vollzug dieser Vorschriften, sowie für die Information der Tierhalter und der Grundeigentümer der Sömmerungsbetriebe verantwortlich ist.                            | Alpmeister          |
| 1.2 | Tierbestände, aus denen Tiere zur Sömmerung bestimmt sind, dürfen während der letzten 20 Tage vor dem Alpauftrieb weder durch Zukauf noch durch Einstellen weiterer Tiere verändert werden. Für Schafe umfasst die Quarantänezeit die letzten 28 Tage vor dem Alpauftrieb. | Quarantäne          |
| 1.3 | Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Seuchen sein.                                                                                                                                    | Tierverkehr         |
| 1.4 | Auf dem Begleitdokument sind der Bestimmungsort und der Name der Alp anzugeben. Durch seine Unterschrift auf dem Begleitdokument bestätigt der Tierhalter, dass die Quarantäne (Ziff.1.2) eingehalten wurde.                                                               | Begleitdokument     |
| 1.5 | Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen transportiert werden.                                                                                                                 | Transport           |
| 1.6 | Das Treiben von Alpvieh oder Schafherden über längere Strecken auf Durchgangsstrassen ist dem kantonalen Polizeikommando mindestens fünf Tage vorher zu melden.                                                                                                            | Treiben von Alpvieh |
| 1.7 | Die auf der Alp verantwortliche Person, sowie das Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Verdacht auf seuchenhafte Erkrankungen den zuständigen Tierarzt beizuziehen.                                           | Meldepflicht        |

Tierarzneimittel	1.8	<p>Werden auf der Alp Tierarzneimittel (TAM) verabreicht, so müssen gemäss Art. 28 Tierarzneimittelverordnung (TAMV) vom 18. August 2004 die folgenden Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Datum der Verabreichung, bei mehrmaliger Verabreichung das Datum der ersten und der letzten Verabreichung</li> <li>b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere (Ohrmarkennummer)</li> <li>c) die Indikation</li> <li>d) den Handelsnamen des Tierarzneimittels</li> <li>e) die Menge</li> <li>f) die Absetzfristen in Tagen</li> <li>g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel</li> <li>h) der Name des Tierarztes, der das Tierarzneimittel verabreicht oder die Verabreichung angeordnet hat.</li> </ul> <p>Werden Tierarzneimittel auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung für die Alp selber abgeschlossen werden. Dieser muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen.</p>
Fernapplikation von Tierarzneimitteln	1.8.1	Der Einsatz von Tierarzneimitteln mittels Blasrohr oder anderen Narkosewaffen darf nur zu Diagnosezwecken erfolgen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der zuständige Tierarzt in Absprache mit dem Amt.
Sorgfaltspflicht	1.8.2	Tierarzneimittel sind nach den vorgeschriebenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren.
Tierschutz	1.9.	Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport, zur Pflege und zur Haltung gelten auch für die Sömmerung.
	<b>2.</b>	<b><i>Tierverkehrskontrolle</i></b>
		Für die Sömmerungstiere gelten grundsätzlich alle Vorschriften wie für den übrigen Tierverkehr.
Tierkennzeichnung	2.1	<p>Es dürfen nur Tiere der Rindviehgattung, welche mit den offiziellen TVD-Ohrmarken oder den anerkannten Herdebuchohrmarken gekennzeichnet sind, aufgeführt werden.</p> <p>Schweine, Schafe und Ziegen, welche nach dem 1. April 2000 geboren wurden, müssen mit einer offiziellen TVD-Ohrmarke markiert sein. Die übrigen, älteren Tiere der Schweine, Schaf- und Ziegengattung müssen ebenfalls eindeutig gekennzeichnet sein, damit eine Zuordnung der Tiere zum Herkunftsbetrieb jederzeit möglich ist.</p>
TVD-Nummer	2.2	Jeder Sömmerungsbetrieb muss erfasst sein und eine Identifikationsnummer (TVD-Nr.) haben.

- 2.3 Als wichtigster Grundsatz ist bei der Tierverkehrskontrolle zu beachten, dass immer dann ein neues Begleitdokument ausgestellt werden muss, wenn Tiere eines Betriebs mit Tieren von anderen Betrieben zusammenkommen.  
Klauentiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klauentieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.
- 2.4 Werden mehrere Tiere oder Tiergruppen verstellt, so sollen diese auf der Tierliste aufgeführt werden. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Eine Kopie der Massenmeldekarte kann als Tierliste verwendet werden.
- 2.5 Auf jedem Sömmerungsbetrieb muss zu Beginn der Sömmerung ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 TSV erstellt werden. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Besamungs- oder Sprungdaten. Als Tierverzeichnis in Sömmerungsbetrieben gelten auch die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente und Tierlisten.
- 2.6 Der gemäss Ziffer 1.1 verantwortliche Alpmeister ist zuständig für folgende Punkte:
- a) Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Alpfahrt einziehen und ein Tierverzeichnis der Klauentiere erstellen.
  - b) Er meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank (TVD).
  - c) Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis und auf den Begleitdokumenten nachführen. Am Ende der Sömmerung müssen die aktualisierten und unterschriebenen Begleitdokumente dem Tierhalter zurückgegeben werden, sofern keine Handänderungen stattgefunden haben und Ziffer 4 und 5 des Begleitdokuments unverändert zutreffen, was ausdrücklich zu bestätigen ist.
  - d) Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
  - e) Er meldet dem Tierbesitzer unverzüglich allfällige Abgänge sowie Geburten.
- 2.7 Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben müssen an die TVD gemeldet werden. Die Informationen der TVD zu den verschiedenen Meldearten und Möglichkeiten sind zu beachten.
- 2.8 Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter; [ino@agatehelpdesk.ch](mailto:ino@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden. Die persönlichen Logininformationen für [www.agate.ch](http://www.agate.ch) können ebenfalls

beim Agate-Helpdesk angefordert werden, falls diese dem verantwortlichen Tierhalter des Sömmerungsbetriebes noch nicht zugestellt wurden

- Archiv 2.9 Folgende Dokumente sind während der Sömmerungszeit aufzubewahren und auf Verlangen der Veterinärbehörde vorzuweisen:
- Das Tierverzeichnis
  - Das Behandlungsjournal
- Diese sind während 3 Jahre vom Alpvorstand aufzubewahren.
- Gemeinden 2.10 Die Gemeinden erstellen pro Alp eine Liste der ausserkantonalen Sömmerungstiere. Diese Listen müssen bis spätestens am 8. August 2011 dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit abgegeben werden.
- Grenzalpen 2.11 Für Grenzalpen gelten die gleichen Vorschriften. Das eidgenössische Grenzwachtkorps kann Einsicht in das Tierverzeichnis nehmen. Die für den Grenzübertritt nötigen Dokumente können beim Amt angefordert werden.
- Sömmerung ausländischer Tiere 2.12 Gesuche sind rechtzeitig von der Standortgemeinde der Alp dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zu melden.

### **3. Verwerfen**

- Aborte 3.1 Jeder Abort von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung ist als ansteckend zu betrachten und deshalb meldepflichtig. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort dieser Tiergattungen unverzüglich dem zuständigen Tierarzt melden, der die nötigen Untersuchungen vorzunehmen hat. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung einer Krankheit oder Seuche zu treffen, insbesondere sind die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

### **4. Rindvieh**

- BVD 4.1 Es dürfen grundsätzlich nur Tiere der Rindergattung auf Alpen und Sömmerungsbetriebe verbracht werden, wenn sie BVD negativ getestet sind und keiner Sperre unterliegen. Es wird dem für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter empfohlen, für die Kontrolle des BVD-Status Nachweise zu verlangen, dass alle Tiere negativ getestet

sind und ggf. keiner Sperre unterliegen (aktuelle Bestandesliste der Tierverkehrsdatenbank).

- 4.1.1 Alle neugeborenen Kälber und festgestellten Aborte auf Sömmerungsbetrieben müssen innerhalb von 5 Tagen auf BVD untersucht werden.
- 4.1.2 Unter Verbringungssperre stehende trächtige Tiere dürfen zur Sömmerung aufgeführt werden, sofern diese spätestens am 250. Trächtigkeitstag den Sömmerungsbetrieb wieder verlassen. Für den Auftrieb von Tieren unter Verbringungssperre ist zu beachten, dass:
- diese von einem roten Begleitdokument (Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen) begleitet sind. Auf dem Begleitdokument sind die Belegungsdaten einzutragen.
  - und der verantwortliche Alpmeister alle Tierhalter vorab in geeigneter Weise über das erhöhte Ansteckungs-Risiko aufgeklärt hat.

- 4.2 Für alle Jungtiere der Rindergattung, welche auf Alpen und Weiden mit Rauschbrandgefahr aufgeführt werden, wird die Schutzimpfung gegen Rauschbrand empfohlen. Die Kosten für den Impfstoff und für die Impfung gehen zu Lasten des Tierhalters. Rauschbrandgefahr besteht insbesondere dort, wo vormals Kadaver von an Rauschbrand umgestandenen Tieren vergraben wurden und wo in den letzten 20 Jahren Rauschbrandfälle vorkamen. Rauschbrand

- 4.2.1 Auf folgenden Alpen gab es in den letzten Jahren und Jahrzehnten Fälle von Rauschbrand:

Gemeinde:	Alp:
Ascharina	Ascharina
Andeer	Lambegn/Albin-Andies
	Dros (Maiensäss)
Ardez	Clünas
Avers	Juf
	Merla
Donat	Danis/Nera
Fideris	Tarnutz
Furna	Lerch
Hinterrhein	Kirchalp
Jenaz	Allmend
Klosters	Vereina/Stutz
	Frömdvereina
Küblis	Privatweide Pro Merols
Medel/Lucmagn	Soliva
Obersaxen	Zavragia
Panix	Ranasca
Peist	Gemeinde Alp
Pignia	Neazza
Schiers	Drusa
Schnaus	Schnaus
Scuol	Praditschöl
Seewis	Fasons

St. Antönien	Garschina
Trimmis	Fürstenalp Molinära
Tujetsch	Val Val
Vals	Selva
	Wallatsch
Valzeina	im Brand
Vrin	Diesrut
Zuoz	Fontauna

4.2.2 Krankheitsausbrüche sind dem Amt zu melden. Das Amt kann Massnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen anordnen.

Dassellarven 4.3 Die Dasselkrankheit ist eine meldepflichtige Seuche. Das Auftreten muss dem Kantonstierarzt gemeldet werden. Er ordnet die Behandlung der befallenen Tiere an.

Eutergesundheit 4.4 Der Alpmeister stellt sicher, dass bei allen laktierenden Tieren vor der Alpfahrt die Kontrolle der Eutergesundheit gemäss Art. 6 der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion durchgeführt wurde.

4.4.1 Es dürfen nur Schalmtest-negative Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden. Im Sömmerungsbetrieb hat das Alppersonal die erste Kontrolle spätestens sieben Tage nach der Bestossung durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Milchqualitätsverordnung.

## 5. *Schafe*

Räude 5.1 Es wird empfohlen, alle Schafe vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude zu behandeln.

Infektiöse Augenentzündung 5.2 Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

5.2.1 Schafe, die bei der Alpfahrtskontrolle eine deutlich ausgeprägte Sekretstrasse zeigen, werden erst nach einer Behandlung zur Sömmerung zugelassen.

5.2.2 Krankheitsausbrüche während der Sömmerungszeit müssen dem Amt gemeldet werden. Die Bekämpfungsmassnahmen haben in Absprache mit dem Amt zu erfolgen.

Bekämpfung der Moderhinke 5.3 Die Moderhinke wird auf dem ganzen Gebiet des Kantons Graubünden systematisch nach den technischen Weisungen des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) bekämpft.

5.4 Sämtliche Schafe, die auf Heimbetrieben, Gemeinschaftsweiden oder auf Alpen gesömmert werden, müssen Moderhinke saniert sein. In begründeten Fällen kann das Amt für Alpbetriebe mit speziellen Situationen hiervon Ausnahmen bewilligen. Diese muss bis Ende März

schriftlich beim Amt beantragt und begründet werden. Das Amt entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Sömmerung erfolgen darf.

Bestände von BGK-Mitgliedern gelten als Moderhinke-frei, wenn sie gemäss den technischen Weisungen des BGK saniert sind. Die Moderhinke-Freiheit ist zu Beginn des Weidegangs oder der Alpfahrt zu belegen mit dem offiziellen Zeugnis des BGK „Bestätigung anerkannt Moderhinke-Freier Bestand“. Für Nicht-Mitglieder des BGK muss die Sanierung gemäss den technischen Weisungen des BGK durch einen Tierarzt erfolgen und durch diesen bestätigt werden. Dem Zeugnis ist auf jeden Fall die Tierliste mit den kontrollierten Tieren aus der aktuellen Frühjahrskontrolle beizulegen. Ausserkantonale Schafe können nur über die BGK-Mitgliedschaft saniert sein.

- a) Mit dem Zeugnis bestätigt der Tierbesitzer zudem, dass sein Schafbestand auch in der Zeit nach der Klauenkontrolle bis zur Alpauffahrt weder durch Zukauf noch durch Einstellen weiterer Tiere verändert wurde und dass sein Schafbestand in dieser Zeit auch keinen Kontakt zu fremden oder nicht sanierten Schafen hatte.
- b) Schafbestände, in denen einzelne Tiere Anzeichen von Moderhinke aufweisen oder eine ungenügenden Klauengesundheit haben, sind durch den Kontrolltierarzt gesamthaft von der Alpsömmerung zurückzuweisen und unverzüglich dem Amt zu melden.

5.4.1 Es wird auf sämtlichen Alpen eine Auffuhrkontrolle durchgeführt. Der Zeitpunkt der Alpfahrt muss dem zuständigen Tierarzt mindestens 5 Tage im Voraus zusammen mit dem Zeugnis, der Tierliste und der Bestösserliste gemeldet werden. Die Bestösserliste enthält die vollständige Adresse aller Schafhalter, die TVD-Nr. des Betriebes und die Angabe, ob BGK-Mitglied oder nicht. Bei der Auffuhrkontrolle haben die Tiere unter Aufsicht des Kontrolltierarztes ein Klauenbad zu passieren, anlässlich dessen im Bedarfsfall eine Einzeltierkontrolle zur Identifikation der Tiere erfolgt. Die Kontrolltierärzte bestellen das Klauenbademittel für das Klauenbad beim Amt für Lebensmittelsicherheit Tiergesundheit. Es wird kostenlos abgegeben.

5.4.2 Die Gemeindevorstände organisieren die Klauenbäder anlässlich der Alpauffuhr nach Absprache mit dem zuständigen Kontrolltierarzt. Die dadurch anfallenden Kosten übernimmt die Gemeinde.

5.4.3 Die Kosten für die tierärztliche Auffuhrkontrolle und das Bademittel übernimmt der Kanton.

5.4.4 Die Alpmeister melden den zuständigen Tierärzten unverzüglich allfällige Feststellungen zur Klauengesundheit während der Sömmerung.

## **6. Ziegen**

- CAE 6.1 Es dürfen grundsätzlich nur Ziegen aus anerkannt CAE-freien Beständen gesömmert werden. Für Tiere aus gesperrten Ziegenbeständen kann der Kantonstierarzt in abgegrenzten Gebieten abweichende Bestimmungen bewilligen.

## **7. Schweine**

- EP/APP 7.1 Auf Alpen und Weiden dürfen nur Schweine aus anerkannt EP/APP-freien Beständen aufgeführt werden. Für unkontrollierte, der Ansteckung verdächtige Tiere und für Schweine aus gesperrten Betrieben besteht ein absolutes Weide- und Sömmungsverbot.

## **8. Tierkörperbeseitigung**

- Lebendtransporte 8.1 Verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig der zuständige Tierarzt oder sein Stellvertreter orientiert wurde. Der Tierarzt entscheidet, ob ein Lebendtransport in Frage kommt und organisiert, falls nötig, den Helikoptereinsatz.
- Tierkörperbeseitigung 8.2 Während der Sömmung in den Alpen anfallende Tierkörper sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) und der kantonalen Veterinärverordnung unschädlich zu beseitigen.
- 8.2.1 In Alpen und abgelegenen Berggütern sind die nicht seuchenverdächtigen Tierkörper oder Teile von solchen in der Regel am Ort, wo sie aufgefunden werden, so zu vergraben, dass sie mindestens mit einer 1,2 m hohen Erdschicht überdeckt werden. Die Stelle darf nicht sumpfig sein und nicht in der Nähe von Wasserläufen oder Quellsungen liegen.
- 8.2.2 Köpfe von Tieren der Rindergattung, die älter als 2 Jahre sind, dürfen nicht vergraben werden. Sie müssen dem amtlichen Tierarzt für eine BSE-Untersuchung zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2.3 Für den Transport von anfallenden Tierkörpern bis zur Sammelstelle oder bis an eine gut befahrbare Strasse ist grundsätzlich der Tierhalter zuständig. Dies gilt auch für den Abtransport per Helikopter.
- 8.2.4 Tierkadaver an Durchgangsstrassen sind bis zum Abtransport sichtigeschützt zu lagern (z.B. durch Abdeckung). Die Sammelstellen sind so zu wählen, dass ein unbefugter Zugang durch Personen und Tiere vermieden werden kann.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Die Gemeinden sind für die Bekanntgabe dieser Vorschriften und deren Vollzug verantwortlich.
- 9.2 Diese Alpfahrtvorschriften gelten auch für Klautiere ausserkantonalen Herkunft, welche im Kanton Graubünden gesömmert werden.
- 9.3 Allfällige besondere Weisungen erlässt der Kantonstierarzt.

Inkrafttretung, 01. April 2011

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
des Kantons Graubünden

Der Kantonstierarzt